

NAMEN UND ZENSUS DER RÖMER

Selten tritt der Unterschied zwischen Griechen und Römern so deutlich zutage, wie bei ihren Namen; beide waren eines Stammes, und hatten vor der Trennung auch dieselben Namen; die dann aber später bei beiden Völkern selbständig und verschieden ausgebildet wurden. Am wenigsten änderten die Griechen; sie hielten fest an dem einen Namen, der sich allerdings meistens aus zwei Stämmen zusammensetzte; und nur wenn man ganz genau sein wollte, wurde auch die Bezeichnung des Ganes und der Vatername hinzugefügt. Ein Volk, das nur einen Namen kennt, musste natürlich schon aus praktischen Gründen bemüht sein, ihn so mannigfaltig wie möglich zu gestalten; der griechische Name ist daher in hohem Masse phantastisch und poetisch. Wir pflegen ihn uns gar nicht mehr zu übersetzen; aber solche Bildungen wie Eteoklés, Agathoklés, Chariklés, Aristagoras, Archilochos, Kallisthenes, Kynaigeiros, Theramenes, Hyspimedon, Philochoros, Philtatios, Terpandros, Kyniska, ferner Glaukippos, Zeuxippos, Gylippos, Hipponikos, Hippolytos sind wunderbar und lassen sich kaum bei einem anderen Volke nachweisen¹. Einen ganz anderen Charakter zeigt die Namenbildung der Römer²; sie ist nüchtern, praktisch und geschäftsmässig; phantastische Versuche und Experimente sind höchstens bei Sklavennamen möglich; aber nie bei römischen Bürgern. Auch die Anordnung der einzelnen Teile ist stets eine andere³. Im Griechischen heisst

¹ S. Fick, Griechische Personennamen, II. Aufl., Göttingen 1894.

² Vgl. Incerti auctoris liber de praenominibus, s. Val. Maxim. ed. Halm p. 484; Sigonius, de nominibus Rom.: Fasti consulares, Basil. 1558, 356; Mommsen, Die röm. Eigennamen: R. Forsch. 1 S. 1; W. Schulze, Zur Gesch. d. lat. Eigennamen: Abh. d. Götting. G. d. W. 1904, N. F. 5 Nr. 5; R. Cagnat, Cours d'épigr. latine IV. éd., Paris 1914, p. 37—59.

³ S. Mommsen, R. Forsch. 1, 14.

es Δημοσθένης, Δημοσθένους Παιωνιεύς; im Lateinischen dagegen Q. Fabius Q. f. (Tribus); und ebenso im Samnitischen. Bei den Römern soll der Name nicht nur, wie bei allen anderen Völkern, das Individuum benennen, sondern, soviel als möglich, auch seine soziale und bürgerliche Stellung und manchmal sogar die Geschichte des Einzelnen und der Familie zum Ausdruck bringen. Aus den Familiennamen sehen wir meistens mit Sicherheit, ob das Geschlecht patrizisch oder plebeisch war; wenn es in einer Familie Patrizier und Plebejer gab, erlauben die Vornamen oftmals einen Schluss auf die Zugehörigkeit der Einzelnen. Manche cognomina, wie zB. die ritterlichen, weisen auf die soziale Stellung des Bürgers, auch die Freigelassenen erkennt man am cognomen; andere Beinamen verherrlichen den Ruhm der Familie, zB. die Siegernamen, oder erinnern an ihre Herkunft; selbst die Tribus (entweder ländlich oder städtisch) erlaubt einen Schluss auf das Ansehn der einzelnen Familien. Wenn sich so viel aus der Form des Namens herauslesen lässt, müssen natürlich der Willkür und der Phantasie des Einzelnen sehr enge Schranken gesetzt sein. 'Auf einem Gebiete', sagt Mommsen, R. St. R. 3, 203, 'wo unter natürlichen Verhältnissen die individuelle Willkür ungehindert schaltet, herrscht in dem patrizischen Rom die politische Regierung mit beispielloser Despotie'. Einen solchen Zwang, wie ihn nie ein anderer Staat ausgeübt hat, hätte der römische Staat praktisch nie ausüben können, wenn er nicht ein Organ gehabt hätte, wie es ebenfalls kein anderer Staat jemals besass. Dieses Organ war der Zensor, der dem römischen Namen seine Form und seinen Charakter gegeben hat. Ursprünglich bildete der Zensor sein Formular allerdings nach dem Sprachgebrauch seiner Zeit; aber später bildete sich der Sprachgebrauch bei den Namen nach dem Formular des Zensors. Er war keineswegs dazu angestellt, die römischen Namen in Ordnung zu halten, und doch gehörte das zu den Pflichten seines Amtes.

Jeder Staat — selbst der unentwickelte — muss eine Übersicht haben über seine militärischen und finanziellen Kräfte¹. Volkszählungen sind daher bei allen Völkern des Altertums schon früh ganz gewöhnlich². Auch die Staaten Italiens hatten

¹ Ut ipsa se nosset respublica (Florus 1, 8).

² S. Mém. de l'institut de France 10, 1883, p. 463 n. 1. Über Bür-

schon sehr früh ihre Volkszählungen. Sehr primitiv war die älteste Volkszählung in Rom, die nach dem Annalisten Calpurnius Piso (Dionys. Halic. 4, 15, Hist. rom. fragm. ed. Peter Nr. 14) der König Servius Tullius veranstaltete, derselbe, der nach Livius 1, 42 zuerst und zwar viermal (Val. Max. 3, 4) in Rom einen Zensus abgehalten hat. Bei jeder Geburt, jeder Mündigkeitserklärung und endlich bei jedem Todesfalle sollte jedesmal in drei verschiedenen Tempeln ein Geldstück hinterlegt werden. Wenn diese Vorschrift genau befolgt wurde, hätte man allerdings einen Überblick über den Stand der Bevölkerung gewinnen können; aber nicht über die Namen der Bürger. Denn dass über die eingegangenen Geldstücke Buch geführt wäre, ist nicht wahrscheinlich; und doch versteht man kaum, wie die servianische Verfassung mit ihren Klassen und Zenturien durchgeführt werden konnte ohne Bürgerlisten. Wie dem aber auch sei, von dieser primitiven Volkszählung müssen wir absehen, wir beschränken uns auf die Zählungen mit Bürgerlisten. Diese setzen auch Beamte voraus, die sie leiten. Bei einigen italischen Stämmen findet sich nicht nur die Sache, sondern derselbe Name, wie in Rom¹. Und doch ist ein Unterschied vorhanden; bei den anderen Völkern war die Volkszählung Ausnahme, bei den Römern war sie Regel. Rom hatte nicht in jedem Jahre einen Zensor, und doch war die Zensur eine ständige Magistratur². Ursprünglich als Nebenamt mit dem Oberamt verbunden, wurde sie in republikanischer Zeit selbständig mit der Aufgabe, den römischen Staat alle fünf Jahre neu zu konstituieren³. Deshalb waren die Zensoren mit einer starken gesetzlichen Vollmacht, aber auch mit weitgehenden diskretionären Befugnissen ausgerüstet⁴. Auf Grund der Listen ihrer Vorgänger hatten sie den augenblicklichen Bestand des

gerlisten in Athen s. Levison, Beurkundung des Zivilstandes im Alt., Bonn 1898, S. 4; Rappard, De instrum. natal. Lugd. Bat. 1816 (mir unbekannt)

¹ Vgl. Rosenberg, Der Staat der Italiker (1913) S. 31: Die oskische Zensur; Pauly-Wissowa u. d. W. Censores S. 1907.

² Cicero de leg. 3, 3, 4 magistratum quinquennium habento, eaque potestas semper esto.

³ S. Zumpt, Die Lustra der Römer, Rh. Mus. 25, 481. 26, 1.

⁴ S. Rovers, De censorum ap. Roman. auctoritate et existimatione, Traj. ad Rh. 1824; Becker, Röm. Alt. II 2, 191; De Boor, Fasti censorii, Brln. 1872, p. 1: Literat.; Mommsen, R. St. R. 2, 332—469; Leuze, Zur Gesch. d. röm. Censur 1912.

römischen Reiches neu aufzunehmen, sowohl in Bezug auf die Bürger, wie auf das Vermögen des Staates, und in ihre neuen Listen einzutragen, die natürlich stets genau nach demselben Schema angelegt und sehr umfangreich und mannigfaltig waren; namentlich bei Ulpian de censibus haben wir spezielle Angaben über die einzelnen Posten, mit deren Hilfe Duréau de la Malle eine Rekonstruktion versucht hat: *Iconographia tabulae censualis priscae Romae*, in den *Mém. de l'Institut de France* 10, 1833 p. 512 f. Über die *formula census* s. Mommsen aaO. 2, 372; über die *commentarii censorum* bei Varro d. l. l. 6, 86 s. Mommsen, *Tribus* S. 21. Die *tabulae censoriae* werden auch bei Varro d. l. l. 6, 86 erwähnt¹. Die Vorarbeiten für eine derartige Neukonstituierung des römischen Staats waren natürlich sehr weitschichtig und mannigfaltig; die Belege wurden für etwaige spätere Nachforschung stets aufbewahrt. Die Zensoren brauchten also ein umfangreiches Archiv ausser der *Villa publica* auf dem Marsfeld², wo der Zensus abgehalten und ursprünglich wohl auch die Bürgerlisten aufbewahrt wurden. Später war das Archiv im *Atrium Libertatis*. Dort fand der Zensus seinen Abschluss; Liv. 43, 16: *censores extemplo in atrium Libertatis escenderunt, et ibi signatis tabellis publicis, clausoque tabulario et dimissis servis publicis, negarunt se prius quicquam publici negotii gesturos, quam iudicium populi de se factum esset*³. Schliesslich aber war ihr Amtlokal in *aede Nympharum*, nahe bei der *Villa publica* auf dem Marsfeld⁴. Diesen Tempel zerstörte P. Clodius (s. Cicero pro Milone 27, 73), *ut memoriam recensionis tabulis publicis impressam extingueret*. Im Julischen Munizipalgesetz Z. 155 wird bestimmt, die Akten der Schätzung sollten da aufbewahrt werden, *ubi tabulae publicae erunt, in quibus census populi perscriptus erit*. Von diesen wichtigen Urkunden des römischen Zensus hat sich nichts erhalten, auch nicht in den neugefundenen Papyrusurkunden von Ägypten⁵. Der römische Zensus in Ägypten, der sich aus dem ptole-

¹ S. Becker, *Röm. Alt.* II 2, 206 f.

² S. Liv. 4, 22.

³ S. Mommsen *R. St. R.* 3, 360.

⁴ S. Jordan-Hülse, *Topographie d. St. Rom* 3, 480. 572.

⁵ P. Oxyrh. 2 p. 207--217, 4 p. 176, P. Lond. (Br. Mus.) 2 p. 17—65, 3 p. 23—29, P. Florent. 4. 5 p. 20, 102 p. 192, P. Tebtun. 1 p. 447; Wilcken, *Ostr.* 1, 435; *Hermes* 28, 1893, S. 230; Viereck *Philol.* 52, 1893, S. 219; Wessely, *Studien* 2, 26 (m. Liter.).

mäischen¹ entwickelte, hat mit dem Bürgerzensus in Rom natürlich nichts zu tun. Von dem Provinzialzensus überhaupt sehen wir natürlich ab; vgl. Mommsen, R. St. R. 2, 416, Unger, De censibus provinciarum rom., Leipzig 1887.

Die Zensoren in Rom hatten also die doppelte Aufgabe, den Personen- und den Vermögensstand des römischen Volkes festzustellen; von dem letzteren, der uns hier nichts angeht², sehen wir ab. Der Staat brauchte zuverlässige Listen seiner Bürger und Soldaten; daher lautete die Ladung des Zensors: Omnes Quirites, pedites armatos privatosque, curatores omnium tribuum, si quis pro se, pro altero rationem dari volet, voca[t] inlicium huc ad me³. Das wichtigste Amt der Zensoren war die Feststellung der Bürgerliste. Wenn es in jedem Jahre in Rom Zensoren gegeben hätte, so hätten diese die Bürgerlisten von Anfang bis zu Ende führen können. Allein es gab bloss in jedem fünften Jahre Zensoren, während doch auch in den dazwischenliegenden Jahren junge Bürger, wenn sie die toga virilis anlegten, eingetragen werden mussten. Auch der Knabe hatte in Rom natürlich seinen Namen, der aber erst rechtlich anerkannt wurde durch Eintragung des praenomen (mit dem nomen) in die Bürgerlisten⁴; s. De praenominibus etc. 3 (Valerius Max. ed. Halm p. 485) pueris non prius quam togam virilem sumerent — praenomina imponi moris fuisse Q. Scaeuola auctor est. Das besorgten die Ädilen im Ärarium⁵. Auch die römischen Feldherrn resp. Gründer von Kolonien hatten das Recht, als Stellvertreter der Zensoren Fremden das römische Bürgerrecht zu verleihen, dadurch dass sie ihre Namen in ihre Listen eintrugen. Die temporären Listen wurden nach Ablauf des Quinquenniums in die definitiven Listen der Zensoren eingetragen; diese Beamte sind also als Stellvertreter der Zensoren anzusehen. 'Die Zensuslisten', sagt Marquardt, R. Privataltert. 1, 124 A., 'beruhten auf den Listen der tribus;

¹ Λαογραφία des 1. Jh. v. Chr. s. P. Tebtun. 1 p. 447—448, vgl. P. Alex. 6.

² S. O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte (1905) S. 53: D. Censur u. d. Tributa.

³ Varro de lingua lat. 6, 86.

⁴ S. Mommsen, R. Forsch. 1, 32.

⁵ Serv. in Vergil. Georg. 2, 502: 'populi tabularia', ubi actus publici continentur; significat autem templum Saturni, in quo et aerarium fuerat et reponebantur acta, quae susceptis liberis faciebant parentes.

in die Listen der tribus musste demnach der neue Bürger eingeschrieben werden, und es ist nach allem wahrscheinlich, dass dies in dem Tabularium der Tribunen durch deren Unterbeamte, die Ädilen auf dem Kapitol, geschehen ist¹. Aber diese älteren Listen bildeten doch immer nur die Unterlage; im Übrigen waren die Zensoren auf ihre Untersuchung der einzelnen Fälle angewiesen; sie stellten die Bürgerliste auf nach ihrem eigenen Gewissen und den gesetzlichen Bestimmungen¹. Ihre Listen zerfielen in zwei Hauptteile; der eine umfasste die Bürger besten Rechts, der zweite die Bürger zweiter Klasse: *tabula Caeritum*. Für Senatoren und Ritter wurden besondere Listen geführt. Das vorgeschriebene Formular des Zensus der römischen Bürger musste natürlich genau dasselbe sein für Rom und die römischen Kolonien und Municipien; daher haben die ausführlichen Bestimmungen des Julischen Munizipalgesetzes CIL. I 206 Z. 145 allgemeine Gültigkeit: *omnium municipum . . . , qui c(ives) R(omani) erunt, censum agito eorumque nomina, praenomina, patres aut patronos, tribus, cognomina et quot annos quisque eorum habeat et rationem pecuniae . . . accipito*². Die Zensoren hatten also nicht das Recht, das Bürgerrecht zu verleihen, sondern nur es anzuerkennen durch Eintragung des Namens in ihre Listen, und diese Anerkennung des Zensors galt als Beweis³. Daher sagt Mommsen, R. St. R. 3, 212: 'indem die Zensoren das Bürgerverzeichnis aufstellten, waren sie so berechtigt wie verpflichtet, die einzelnen Namen zu kontrollieren und eventuell zu rectificieren und sicher galt als Benennung jedes einzelnen Bürgers im Rechtssinn nur die in die Bürgerliste eingetragene'. Der Einfluss der Zensoren auf die Namengebung war durchaus konservativ. Bei ihrer diskretionären Gewalt haben sie durchaus an dem Hergebrachten festgehalten; daher die altertümlichen Formen, welche die Zensoren beibehielten. Für die praktischen Bedürfnisse waren die Listen der Zensoren

¹ Digest. 22, 3, 10 Marcellus libro tertio digestorum: census et monumenta publica potiora testibus esse senatus censuit.

² Vgl. Cicero de legibus 3, 3, 7 censores populi aevitates suboles familias pecuniasque censento. Dionys. Halic. 4, 15 πατέρων δὲ ὧν εἰσι γράφοντας καὶ ἡλικίαν ἣν ἔχουσι δηλοῦντας γυναϊκάς τε καὶ παῖδας ὀνομάζοντας καὶ ἐν τίνι κατοικοῦσιν ἕκαστοι τῆς πόλεως φυλῆ ἢ πάγῃ τῆς χώρας προστιθέντας.

³ Cicero pro Arch. 11 census non ius civitatis confirmat ac tantummodo indicat eum, qui sit census, se iam tum gessisse pro cive.

geordnet nach Zenturien und Tribus; ein Album der Zenturien wird erwähnt bei Ps.-Ascon. in *divinat.* 3, 8: *qui plebeius, in Caeritum tabulas referretur, et aerarius fieret, ac per hoc non esset in albo centuriae suae.* Noch wichtiger aber waren die Tribuslisten¹, denn die *tribus* war das Kennzeichen des römischen Bürgers, wer keine *tribus* hatte, war kein Vollbürger; sie fehlt in alter Zeit niemals im Namen ausser bei Magistraten, die selbstverständlich römische Bürger sein mussten. Originale oder auch Abschriften der zensorischen Tribuslisten besitzen wir nicht; dagegen haben wir eine Weihinschrift für den ewigen Frieden nach dem Vierkaiserjahre mit den Namen der *tribus Succusana iuniorum*, die mit Beschränkung auf die Namen genau nach dem Mustér der zensorischen Tribusliste angelegt ist, CIL. VI 200:

	Ti. Claudi Niciae	
	C. Acilius Abascantus	C. Egnatius Cosmus
	D. Annius Crescens	A. Furius Fructus
Paci aeternae	T. Asinius Apollonius	" " Optatus
domus	D. Annius Ampliatus	⋮
imp. Vespasiani	D. Annius Firmus	⋮
Caesaris Aug.	D. Annius Ampliatus	⋮
liberorumq. eius	⋮	Ti Julius Primus
sacrum	Cn. Balonius Chryseros	" " Secundus
trib. Suc. iunior.	C. Barberius Secundus	⋮
(a. 70 p. Chr.)	⋮	⋮
	M. Coelius Primigenius	C. Luceius Fortunatus
	" " Daphnus	" " Felix

In jeder Zenturie der *tribus* sind die Namen genau nach dem Alphabet geordnet, wenn auch innerhalb der einzelnen Buchstaben die Ordnung zuweilen unterbrochen ist; auch das hat sie mit den zensorischen gemein, dass Namen guter Vorbedeutung gern an hervorragender Stelle genannt werden; darauf hat bereits Mommsen hingewiesen². In diesen zensorischen Listen hat der römische Namen die Form erhalten, die er beibehielt, ehe er vollständig verwilderte im 3. bis 4. Jahrh. n. Chr. Der offizielle Name des römischen Bürgers — wenn wir von der vertraulichen Anrede absehen —

¹ S. Mommsen, *Die röm. Tribus*, Altona 1846 u. *Ges. Schr.* 5, 262: *Die röm. Tribuseinteilung nach dem marsischen Krieg.*

² *Römische Tribus* S. 80. So sind die anfangenden Namen Urbanus, Auctus, Ampliatus, Fortunatus, Faustus usw. offenbar der guten Vorbedeutung halber gewählt.

hat seinen Umfang, die einzelnen Teile und ihre Anordnung nicht durch den Sprachgebrauch des täglichen Lebens erhalten, sondern durch die Zensoren, welche in der frühesten Zeit die damals gebräuchliche Form des Namens adoptierten, und in der späteren Zeit festhielten, ohne sich um Weiterbildungen des täglichen Lebens zu kümmern. Die einzelnen Teile des römischen Namens und ihre Anordnung sind nämlich durchaus nicht selbstverständlich, wie eine Vergleichung mit fremden Namen zeigt; aber ein Unterschied zwischen den vollständigen Namen des täglichen Lebens und seiner Fassung in den Zensorenlisten ist nicht vorhanden. Der römische Staat legte viel Gewicht auf den Namen seiner Bürger, den er nicht voraussetzte, sondern in ganz bestimmten Formen forderte. Der Privatmann musste seinem Namen eine Form geben, die den Beamten die Möglichkeit gab, ohne Mühe in den Listen nachzuschlagen und die Persönlichkeit und ihre rechtliche Stellung nachzuweisen. Wir haben zwei römische Gesetze, die deutlich zeigen, was in Bezug auf den Namen gefordert wurde: das Repetundengesetz CIL. I 198 über die Namen der Richterliste¹, und das Julische Munizipalgesetz CIL. I 206 (s. o.) über den Zensus der Munizipien, die beide mit den Bestimmungen des stadtrömischen Zensus übereinstimmen mussten.

Repetundengesetz:

nomen

patrem

tribum

cognomenque

Munizipalgesetz:

nomina et praenomina

patres aut patronos

tribus

cognomina;

dem entspricht der Name, zB. Wilmanns Exempla 1257:

C. Julio

C. fil.

Quirina

Celso

also genau dieselben Teile in derselben Ordnung; nur die Stellung des praenomen, das, wie der Name sagt, vor dem Familiennamen stehen müsste, ist im täglichen Leben anders, als in den Listen der Zensoren, welche das Wichtigste, d. h. das nomen, bei der Anordnung zunächst berücksichtigen mussten. Der Einfluss der zensorischen Listen war, wie gesagt, durchaus konservativ; die neue Liste sollte nur eine Weiterführung der alten sein, musste also genau das Formular der alten beibehalten, Änderungen waren also zu vermeiden. Dieses Formular ignorierte daher die Fortentwicklung der Sprache des täglichen

¹ XIV ea nomina omnia in tabula in albo atramento scriptos patrem tribus cognomenque tributim discriptos habeto. XVIII quos legerit eos patrem tribum cognomenque indicet.

Lebens. Hier war die Bezeichnung des römischen Bürgers oft eine ganz freie, abgekürzte; Vatersname und Gaubezeichnung fielen oft aus; in familiärer Anrede beschränkte man sich oft auf das praenomen, auch die Reihenfolge der einzelnen Teile des Namens war oft willkürlich; das zeigen zB. die Reden und namentlich die Briefe des Cicero, in denen Namen wie Cimber Tillius, Calvus Licinius, Strabo Servilius gar nicht auffallend sind¹. Aber diese Freiheit war ohne Einfluss auf die offiziellen Listen der Zensoren.

Die Zahl der praenomina war bei den Römern sehr beschränkt. Varro kannte ungefähr 30, von denen 15—18 wirklich gebräuchlich waren, die stets abgekürzt wurden. 'Sämtliche Documente aus der republicanischen und der besseren Kaiserzeit, Inschriften, Münzen und selbst die ältesten Hss. geben die Vornamen durchaus und constant abgekürzt' (Mommsen, R. Forsch. 1, 19 f.). Wenn der Einzelne seinen Namen einmal schreibt, macht es nicht viel aus, ob er Marcus, Marc. oder M. schreibt; in den Listen der Zensoren wiederholte sich der Name vielleicht hunderttausendmal; deshalb hielten sie darauf, dass alle Vornamen nur durch ihren Anfangsbuchstaben bezeichnet wurden; nur Tiberius wurde Ti. oder Tib. geschrieben; Titus dagegen T.; ebenso unterscheidet man zwischen M(arcus) und M'(anius), S(purius) Ser(vius) Sex(tus)²; das hätte ebensogut umgekehrt sein können; aber Abkürzungen der zensorischen Listen waren auch im täglichen Leben angenommen. Die Namen der andern italischen Völker sind den römischen sehr ähnlich, aber nirgends war die Auswahl und die Abkürzung der Vornamen so konsequent durchgebildet wie bei den Römern. 'Nur ist bei den Römern in der Regel nur ein Siglum für jeden einzelnen Namen zulässig, während im Etruskischen mehrfach zwei bis vier verschiedene Siglen nebeneinander bestehen'³. Das verdanken die Römer ihren Zensoren. Die Zensoren ignorierten in ihren Listen nicht nur die Fortbildung der Sprache, sondern sogar die der Schrift und hielten an ihren alten Abkürzungen fest, selbst wenn sie mit der Schreibweise der Gegenwart nicht übereinstimmten; auch in später Zeit noch wurde Gaius durch C., Gnaeus durch Cn.

¹ Vgl. Lahmeyer, Reihenfolge der Eigennamen bei den Römern: Philolog. 22, 469.

² S. Mommsen, R. St. R. 3, 214.

³ Deecke, Etr. Forsch. 3, 373.

abgekürzt¹; das geht also auf eine Zeit zurück, in der C und G durch dasselbe Zeichen ausgedrückt wurden². Auf die vielbesprochene Frage³, ob Carvilius Ruga, ein Grammatiker aus der Zeit zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege, das lateinische G erfunden oder ihm bloss seinen Platz im Alphabet angewiesen habe, brauchen wir hier nicht einzugehen; jedenfalls ist die Abkürzung C. und Cn. sehr alt; sie müsse, meint Havet, remonter jusqu'à l'époque royale⁴. Ob auch das umgekehrte Zeichen) l. d. h. Gaiae oder mulieris lib.⁵ ebenso alt ist, lässt sich nicht sagen, da wir aus republikanischer Zeit sehr wenig Inschriften von Freigelassenen besitzen. Auch das fünfstrichige NN, das sich als Abkürzung von Manius gehalten hat, weist auf eine frühe Zeit; ebenso K(aeso) in einer Zeit, wo die Römer den Buchstaben K nicht mehr verwendeten. Die Abkürzung durch die Anfangsbuchstaben⁶ ist natürlich von den Zensoren nicht erfunden, sondern im alten Rom sehr gewöhnlich; s. Gramm. lat. ed. Keil 4, 271: quaedam verba atque nomina ex communi consensu primis litteris notabant et singulae litterae quid significarent in promptu erat. Ob Isidor, Origines 1, 21, Recht hat, dass sie auf Ennius zurückzuführen sei, können wir hier dahingestellt sein lassen; vgl. Mommsen, Unterital. Dialekte 28. 32. Die Zensoren haben also, was allgemein üblich war, angenommen und festgehalten. Wenn solche Archaismen der Schreibkunst sich grade bei den römischen Vornamen bis in die Kaiserzeit erhalten haben, so lässt sich das nur erklären durch die ununterbrochene Tradition in den Listen der Zensoren.

Auch auf die Auswahl der praenomina hatte die Zensur einen gewissen, doch beschränkten Einfluss. In den alten patrizischen Geschlechtern waren nur verhältnismässig wenig

¹ Terentianus de metr. 897 Gaius praenomen inde C notatur, G sonat; vgl. Quintil. 1, 7, 28.

² De praenominibus 5 qui G littera in hoc praenomine utuntur, antiquitatem sequi videntur.

³ H. Jordan, Krit. Beitr. z. Gesch. d. lat. Sprache, Berlin 1879, 151; Havet, Sur Appius Claudius et Spurius Carvilius: Rev. de philol. 2, 1878, p. 16; Gardthausen G. R. Monatsschr. 1909, 343.

⁴ Auch die Gewohnheit der Römer, die Namen der eponymen Konsuln ohne et neben einander zu stellen und die altertümliche Schreibung cosul mag durch die Zensuslisten festgehalten sein.

⁵ Quintilian 1, 7, 28.

⁶ S. Cagnat, Cours d'épigr.⁴ 408.

Vornamen üblich¹, und diese Vornamen durften später selbst die Freigelassenen derselben gens führen². Wenn nun ein Patrizier seinem Sohne einen anderen, aber sonst gebräuchlichen Vornamen hätte geben wollen, so hätte der Zensor wohl kaum Einsprache erhoben. Es kam vor, dass einzelne Geschlechter einen ihrer Vornamen abschafften, s. Cic. Phil. 1, 13, 32: *propter unius M. Manlii scelus decreto gentis Manliae neminem patricium Marcum vocari licet*; ebenso haben die Claudier den Vornamen L. abgeschafft (Suet. Tib. 1); das war Familienbeschluss und für den Zensor wohl nicht verbindlich. Wenn dagegen ein solches Verbot eines Vornamens auf ein SC. zurückging, wie bei den Antoniern, die nicht Marcus heißen durften (Plut. Cic. 49, Cass. D. 51, 19), oder den Calpurnii Pisones, denen der Vorname Cn. verboten wurde (Tac. ann. 3, 17), so hatte der Zensor darauf zu achten, dass dieser Beschluss beachtet wurde. Ferner gab es ein Gesetz vom J. 514/240 *μόνω τῆς τοῦ πατρὸς ἐπωνυμίας τῷ πρεσβυτέρῳ τῶν παίδων μετέχειν*³ (Cass. Dio frgm. 44 ed. Bkk. 1 p. 51), das natürlich beachtet werden musste. Gegen das Ende der Republik suchten die ältesten Adelsgeschlechter sich des gewöhnlichen praenomen überhaupt zu entledigen, indem sie alte cognomina an die Stelle setzten (s. Mommsen, R. St. R. 3, 204 f.), um sich auf diese Weise von der grossen Masse zu unterscheiden; das hätte sich natürlich nicht durchführen lassen, wenn die Zensoren nicht vornehme Herren gewesen wären, welche derartige Bestrebungen des Adels unterstützten; und ausserdem begannen diese Bestrebungen in der Zeit zwischen Sulla und Augustus, in der es überhaupt nur wenige Zensoren gab, die diesen Bestrebungen hätten Widerstand leisten können. Zwar hat das Pränomen noch lange ein Scheindasein in der offiziellen Sprache weitergefristet, aber schon im zweiten Jahrhundert erlaubt man sich die Freiheit, selbst in inschriftlichen Namenkatalogen, die eine Stiftung oder Weihung begleiten, auf seine Anwendung gelegentlich ganz zu verzichten⁴.

Der Familienname, mit dem sich die Griechen nie recht

¹ S. Mommsen, Röm. Forsch. 1, 15; Marquardt, Privatleben d. R. 1, 11.

² S. Mommsen, Röm. Forsch. 1, 27.

³ Für diese frühe Zeit ist natürlich damit in erster Linie das praenomen gemeint; anders Mommsen, Röm. Forsch. 1, 53 A.

⁴ W. Schulze, Eigennamen 495 f.

befreundet haben, der sich aber schliesslich die Welt erobert hat, ist von den Römern erfunden. Wenn in der ältesten Zeit ein Römer Marcus M. f. hiess, so waren seine Söhne ebenfalls Marci filii und seine Familie wurde Marcia genannt. Die Zensoren, die wünschen mussten, Vater und Söhne stets beisammen zu finden, mögen dazu beigetragen haben, diese Neuerung, die sich auch bei anderen italischen Stämmen findet¹, bei den Römern durchzuführen. Was zunächst bloss patronymicum war, wurde dauernd Familienname, 'vielleicht im Zusammenhang mit dem ersten allgemeinen Zensus und der sogen. Servianischen Zenturiernordnung', (Deecke, Falisker S. 277). Nun hatte jeder römische Bürger schon von Geburt seinen Hauptnamen, an dem auch der Zensor nicht mehr viel ändern konnte; nur für die Namen der nicht als römische Bürger Geborenen hatte er ein Wort mitzureden. Zunächst war die Zahl der römischen Familiennamen viel zu klein; zur Zeit des Varro gab es ungefähr 1000 nomina gentilicia²; während Rom wenige Jahre später im J. 28 v. Chr. ungefähr 4 Millionen Bürger zählte³; auf einen Familiennamen kamen also ungefähr 4000 Bürger resp. Familien. Die Zensoren mussten also bemüht sein, die Zahl der gentilicia zu vermehren, also neue Namen zu schaffen. Das haben sie denn auch in der Tat getan, aber mit Vorsicht, weil die römische Bürgerschaft sonst ein ganz anderes Aussehen bekommen hätte. Aus einem Familiennamen wurden gelegentlich zwei gemacht; neben dem Familiennamen Verrius liessen die Zensoren auch das ganz ungewöhnliche gentilicium Verres zu⁴. Ferner machten die Zensoren (oder ihre Stellvertreter) aus Beinamen Familiennamen; in einer Inschrift bei Mommsen, R. Forsch. 1, 51 A. wird ein Ti. Caepio Hispo erwähnt, während Caepio sonst nur als römisches cognomen vorkommt⁵. W. Schulze in seinem grundlegenden Buche über die römischen Eigennamen S. 60 f.

¹ S. Deecke, Falisker S. 275: Entstehung d. ital. Familiennamen; W. Schulze, Eigennamen S. 262: Etruskische gentilnamen, S. 422: Latein. gentilnamen.

² De praenominibus 3.

³ S. m. Augustus 2, 915.

⁴ Vgl. Sitzb. d. sächs. G. d. W. 1850 S. 62; Rh. Mus. 1860, 172 u. 207; Philol. 1868, 110.

⁵ Vgl. de praenominibus 2 (Valerius Max. ed. Halm p. 485) quaedam cognomina in nomen versa sunt, ut Caepio, vgl. Plin. epist. 4, 9; etruskische gentilicia auf -o s. W. Schulze aaO. S. 304.

wundert sich, dass wir auf Soldateninschriften den Beinamen Longinus so häufig als Gentilnamen angewandt finden; das erklärt sich ganz einfach daraus, dass die Zensoren (oder ihre Stellvertreter) bei der Verleihung des römischen Bürgerrechtes den Soldaten des C. Cassius Longinus den Beinamen ihres Feldherrn als *gentilicium* gaben. Der Freigelassene der *fabri centon(ar)ii* wurde in die Bürgerlisten der Kaiserzeit eingetragen als *Fabricius Centonius collegiorum libertus* (Wilmanns *Exempla* 2670), der Freigelassene der Kolonie *Venafrum* als *Sex. Venafrani col(oniae) lib.* (Wilmanns *Exempla* 2666). Ein früherer *servus publicus* hiess als Bürger *M. Publicius coloniae lib.* (Wilmanns *Exempla* 2665). Aus dem Namen der Stadt *Lepidum Regium* machten die Zensoren oder ihre Stellvertreter nicht nur ein *gentilicium Regius*, sondern auch einen Vornamen *Lepidus*¹. Die Armut an Namen muss also in der früheren Zeit gross gewesen sein, wenn man zu solchen Mitteln seine Zuflucht nehmen musste. Es kam gelegentlich vor, dass Nicht Römer sich römische Namen angemässigt hatten, und Kaiser Claudius als Zensor erlaubte ihnen, diese Namen beizubehalten; s. Wilmanns *Exempla* 2842: *nominaque ea, quae habuerunt antea tanquam cives Romani, ita habere is permittam*. In anderen Fällen haben die Zensoren neue römische Familiennamen dadurch geschaffen, dass sie fremdländische Namen entweder unverändert oder latinisiert in die Bürgerlisten eintrugen, zB. entweder *Maecenas* oder *Maecenatius*.

Wenn Freigelassene in die Bürgerlisten eingetragen wurden, so erhielten sie regelmässig den Familiennamen ihres früheren Herrn resp. dessen, dem sie das Bürgerrecht verdankten. Wenn *Dolabella* einem Freigelassenen *Ciceros* das Bürgerrecht verschaffte, so wurde dieser nicht als *Tullius*, sondern als *P. Cornelius* eingetragen (*Cic. ad fam.* 13, 36). *Cicero* selbst erbat sich das Bürgerrecht für den *Philoxenus*; auch dieser wurde nicht *Tullius* genannt, sondern nach einem seiner Freunde *C. Avianius Philoxenus* (*ad fam.* 13, 35). Das sind Namensübertragungen, wie sie ohne den guten Willen resp. die Erlaubnis des Zensors (oder seines Stellvertreters) garnicht durchführbar waren; denn rechtlich galt nur der Name, wie er in der Bürgerrolle stand. Daher brauchte der Zensor auf die Wünsche der Aufzunehmenden wenig Rücksicht zu

¹ S. Mommsen, *Röm. Forsch.* 1, 30 A.

nehmen. Ein früherer Getreidemesser hätte gewiss einen Namen vorgezogen, der weniger an sein früheres Handwerk erinnerte, aber er erhielt den Namen M. Modius Donatus (Not. d. scavi 1898, 76), auch der Gentilname Vicensumarius CIL. VI 28897 erinnerte noch allzu deutlich daran, dass sein Träger einst der Sklave der Steuereinnehmer gewesen war; ebenso war es nicht gerade schmeichelhaft, wenn aus dem cognomen Calvus ein neuer Familienname Calvisius gebildet wurde; aber das Belieben des Zensors war entscheidend. Der Einfluss der Zensoren tritt also deutlich zu Tage; eine grössere Mannigfaltigkeit und sogar Buntscheckigkeit hat der römische Name erst erreicht, als die Aufsicht der Zensoren beendet war, d. h. zur Zeit Domitians.

Der Name des Gewalthabers¹ (patris aut patroni) war fast bei allen Völkern ein wesentlicher Bestandteil des vollen Namens, namentlich bei den Semiten (und später den Arabern): Hannibal, Hamilcars Sohn; ebenso bei den Griechen Δημοσθένης Δημοσθένους; bei den Römern ist er sicher älter als der Familienname, er hat in Zensuslisten sicher nie gefehlt; bei der kleinen Zahl der Familiennamen konnte man nur so das Individuum deutlich bezeichnen. Der Zensor war befugt, die Berechtigung des Vaternamens anzuzweifeln, und das ist gelegentlich geschehen, so zB. von dem Zensor Metellus (Valer. Max. 9, 7, 2), der sich weigerte einen Betrüger als Sohn des Sempronius Gracchus in seine Listen einzutragen. Und häufig musste er seine Untersuchung noch weiter ausdehnen. 'Auch die Angabe des Grossvaters muss gefordert sein (vgl. 1, 459) solange die Zurücksetzung der Freigelassenen im Stimmrecht sich auf deren Söhne erstreckt hat' (Mommsen R. St. R. 2, 375 A. 1). Die Triumphalfasten gehen noch weiter und nennen nicht nur den Grossvater, sondern auch den Urgrossvater; beim Triumph des Asinius Pollio über die Parthiner heisst es aber einfach C. Asinius Cn. f. Pollio' ein sicherer Beweis, dass der hier fehlende Grossvater das römische Bürgerrecht nicht besass; ebenso bei Ventidius Bassus. Auch bei den italischen Hermaisten auf Delos (Dittenberger, Sylloge³ 335) wird bei den Freien stets (Λευκίου) υἱός hinzugesetzt, was bei den Freigelassenen fehlt². Dass

¹ S. Mommsen, Röm. Forsch. 1, 3.

² Vgl. Mommsen, Ephem. epigr. 7, 450; s. auch B. C. H. 33, 1909, p. 494.

in den Listen der Zensoren der Vatername jemals durch den Mutternamen ersetzt wäre ist durchaus unwahrscheinlich, wenn es auch lateinische Inschriften mit matronymicum gibt: CIL. I 1359. 1362 Septumia natus; X 3607 Vitellia natus; XIV 3607 Laelia nata¹; I 1392 P. Volumnius Cafatia natus². Das war vielmehr etruskische Sitte und zwar der jüngsten Zeit³, die sich in Rom niemals eingebürgert hat.

Den Schluss des römischen Namens bildet in alter Zeit die Gaubezeichnung (tribus)⁴, ein Zeichen des vollen Bürgerrechts. Cicero sagt de leg. 3, 3, 7: populique partis in tribus describunt. Das ganze Gebiet des römischen Staates war in Gaubezirke eingeteilt von wechselnder Zahl; die älteren in der Umgegend von Rom, die jüngeren in Mittelitalien; es gab zuletzt 35. Die Abkürzung der Tribusnamen ist sehr alt⁵; wenn auch jünger als die der Vornamen; denn Galeria wird Gal. nicht etwa Cal. geschrieben, was wir für die älteste Zeit sicher annehmen können, entsprechend der etruskischen Form calerial CIE. 3781; aber die Schreibung Oufentina, Clustumina, Succusana⁶, Voturia⁷ entspricht nicht mehr der Orthographie des klassischen Latein und hat sich nur gehalten, weil sie stets in den Zensuslisten angewendet wurde. Solange es römische Zensoren gab, durfte die tribus im vollen Namen eines römischen Bürgers nicht fehlen, sie stand stets an derselben Stelle, stets in derselben Abkürzung; wie nämlich die einzelnen Staaten Nordamerikas stets in ganz bestimmter Weise abgekürzt werden, so auch die römischen tribus; und es leidet keinen Zweifel, dass die Listen der Zensoren hier vorbildlich gewirkt haben. Dass jemals Listen der Zensoren ohne Tribusangabe existiert hätten, ist nicht wahrscheinlich; wenigstens in den Zensusverzeichnissen mag die Erwähnung des Tribus

¹ Vgl. Lattes, Le iscrizioni latine col matronimico di provenienza etrusca: Atti d. Acc. Arch. di Napoli 18, 1896.

² S. Mowat, Mém. d. la société d. ling. 1, 306.

³ S. Lattes, Atene e Roma 13, 1910 Nr. 133.

⁴ Liv. 45, 16 omnibus quinque et triginta tribubus emovere posse, id est civitatem libertatemque eripere. Vgl. Mommsen, Die röm. Tribus, Altona 1846 u. R. St. R. 3, 95. 161; Cagnat, Cours d'épigr.⁴ p. 61.

⁵ S. Mommsen, R. St. R. 3, 214.

⁶ S. Mommsen, R. St. R. 3, 163 A. 4. Quintilian 1, 7, 29 et Subura, cum tribus litteris notatur, c. tertiam ostendit.

⁷ S. Mommsen, R. St. R. 3, 172 f.

weit zurückreichen¹. So regelmässig, wie in den Zensuslisten wurde die Tribusbezeichnung im täglichen Leben nicht angewendet, ebenso wie wir unserem Namen nicht immer den Geburtsort hinzufügen. Sie bedeutet immer das Vollbürgerrecht und fehlt daher in der Zeit des Augustus, der auf Reinheit des römischen Blutes hielt, vielfach den Freigelassenen². Dass die tribus im Namen der Magistrate und Kaiser³ fehlt, ist selbstverständlich; an deren Bürgerrecht konnte nicht gezweifelt werden. Auffallend ist nur die Erwähnung der tribus auf einigen Münzen: C. Marius C. f. Tro[mentina] ebenso die Galeria bei den Memmii; es sind einige plebeische Geschlechter, die kein cognomen führten und diese Lücke durch die tribus ausfüllten. Die Verteilung der Bürger über die einzelnen tribus ist sehr ungleich. Am zahlreichsten und deshalb am wenigsten angesehen waren die vier städtischen tribus. Libertini in quattuor tribus redacti sunt, cum antea dispersi per omnes fuissent, Esquilinam, Palatinam, Suburanam Collinam (Liv. per. 20). 'Wahrscheinlich haben die Zensoren den Wandel der in Einfluss und Ansehen ungleichen Tribus auch als Belohnung oder als Strafe verfügt' (Mommsen, R. St. R. 2, 402). Die Geschlechtstribus und die Kurie sind nie zum Namen hinzugesetzt worden⁴. Die tribus im Namen des römischen Bürgers hat die Zensur überlebt; sie lässt sich vereinzelt noch in konstantinischer Zeit nachweisen⁵.

Wenn nun nach Cicero de legibus 3, 3, 7 die Zensoren auch *populi aevitates* zu verzeichnen hatten, so bezieht sich das nicht nur auf die Scheidung der *seniores* und *iuniores* für die Aushebung, sondern auch auf die Lebensjahre; *quot annos quisque eorum habeat*, heisst es im Julischen Municipalgesetz (s. o.). Plin. n. h. 7, 48. 159. 162 entnimmt den Zensuslisten Vespasians seine ganze Reihe von Langlebigen. Ovid warnt davor, nach dem Alter eines Mädchens zu forschen, das sei Sache des Zensor, *ars amat.* 2, 663: *Nec quotus annus eat nec quo sit nata require consule, quae rigidus munera censor habet.*

¹ Mommsen, Röm. Forsch. 1, 46.

² S. Mommsen, R. St. R. 3, 440 f., CIL. V p. 1183.

³ S. Mommsen, Ges. Schr. 8, 230: *tribus imperatoriae*.

⁴ S. Mommsen, Röm. Forsch. 1, 62.

⁵ S. Mommsen, R. St. R. 3, 214 f.

Übrigens ist die Angabe des stets wechselnden Alters weder bei den Römern, noch bei anderen Völkern jemals auch im vollen Namen zum Ausdruck gekommen.

Je beschränkter in der älteren Republik die Zahl der Familiennamen war, desto mehr brauchte man aus praktischen Gründen eine weitere Unterscheidung der Einzelnen; im täglichen Leben half man sich durch Beinamen nach den körperlichen oder geistigen Eigenschaften oder der Heimat, wie sie auch bei anderen Völkern vielfach angewendet wurden. Aber diese populären Scherz- und Spottnamen existierten für den Zensor zunächst garnicht; die Zensuslisten wurden ganz in der alten Weise weiter geführt.

Am frühesten bürgerten sich die *cognomina* bei den alten patrizischen Geschlechtern ein, die teils an ihre Ämter teils an ihre Herkunft und Siege¹ erinnerten, sich sogar von Generation zu Generation vererbten und dadurch die verschiedene Zweige der Familie kenntlich machten. 'Es gibt in historischer Zeit', sagt Mommsen, R. St. R. 3, 209, 'kein patrizisches Geschlecht welches nicht des erblichen Cognomen sich bediente'. Dieses patrizische cognomen wurde schliesslich von den Zensoren zuerst anerkannt; 'es zeigt sich, dass das schriftmässige und mit dem Pränomen cumulierte Cognomen bis Ende des Freistaates das rechte *Distinctiv* der Nobilität gewesen ist². Wenn die vornehmen Geschlechter örtliche *cognomina* möglichst vermieden, die das römische Bürgerrecht auszuschliessen schienen (s. Mommsen, R. Forsch. 2, 292), so war das ebenfalls Rücksicht auf den Zensor, der daraufhin das Bürgerrecht anzweifeln konnte. Ohne seine Einwilligung hätte dieses Vorrecht des cognomen sich garnicht durchsetzen können, denn nichts hätte die Plebejer hindern können, sich ebenfalls des cognomen zu bedienen. Mommsen (aaO.) meint, dass 'das rechtlich feste Cognomen — in den vornehmen Kreisen erweislich bereits im 5. Jahrhundert rezipiert war'. Noch in der späteren Kaiserzeit galten die drei Namen als Zeichen der Vornehmen³. Auf die viel später redigierten Konsularfasten⁴

¹ Vgl. Mommsen, Röm. Forsch. 2, 290: Die örtlichen *cognomina* des röm. Patriziats.

² Mommsen, Röm. Forsch. 1, 55.

³ Juvenal sat. 5, 12 *tamquam habeas tria nomina*; Auson. 204, 80 (ed. Peiper.) *tria nomina nobiliorum*.

⁴ S. Cichorius, *De fastis consularibus antiquissimis*, Lips. 1886.

ist in dieser Beziehung für die älteste Zeit kein Verlass; aber auch der erste römisch-karthagische Handelsvertrag wird von Mommsen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil der erste römische Konsul den Beinamen Brutus führt, einer späteren Zeit zugewiesen. — Die plebeischen Geschlechter haben viel später angefangen, cognomina zu führen, und manche in republikanischer Zeit niemals (s. Mommsen, R. St. R. 3, 210 A.); aber schliesslich wirkte doch das Beispiel der Patrizier, auch die Plebejer gebrauchten nicht nur Beinamen, sondern setzten auch durch, dass sie in den Zensuslisten gebraucht wurden, und schliesslich führten sogar die Freigelassenen regelmässig einen dritten Namen, allerdings nicht als Ehrennamen sondern als Erkennungszeichen. Das cognomen bestand bei ihnen in ihrem früheren Sklavennamen, an dem man auch nach der Freilassung den einstigen Sklaven wiedererkannte; Mommsen, R. Forsch. 1, 58 bemerkt, 'dass der Gebrauch des Cognomens in der älteren Republik sich auf den Adel beschränkt, andererseits in der Kaiserzeit das Cognomen bei freigeborenen Nichtadeligen, häufig bei Freigelassenen regelmässig erscheint'. So hatten denn schliesslich die tria nomina auf der ganzen Linie gesiegt; die Zensoren hatten ihren Widerspruch aufgegeben und den dritten Namen in ihre Listen aufgenommen, aber nicht an dritter Stelle, sondern als ganz nebensächlich am Ende. Das cognomen hätte seinen Platz hinter dem praenomen und nomen haben müssen, dann erst konnte Vatername und tribus folgen; logisch müsste der Beiname hinter dem Namen stehen, aber die römischen Zensoren schoben zwischen beide die Gaubezeichnung, bloss um die alte Anordnung ihrer Listen beibehalten zu können; und das Publikum fügte sich und stellte auch im täglichen Leben die tribus, wenn sie hinzugefügt wurde, an die vorletzte Stelle vor dem cognomen. Ich kenne kein anderes Beispiel, das die Macht der Zensoren auf den römischen Namen so deutlich beweist und zugleich den konservativen Sinn, mit dem sie ausgeübt wurde. Griechische cognomina sind in republikanischer Zeit von römischen Bürgern allerdings geführt, wie Philippus, Thermus usw., später verschwinden sie, und erst im 3. Jahrhundert n. Chr. kommen sie selbst bei Senatoren wieder auf. Wenn in dieser Weise griechische Beinamen bei vornehmen Römern für Jahrhunderte fast vollständig verschwinden, so ist das nicht durch Zufall oder persönliches Belieben verursacht, sondern wahr-

scheinlich hielten die Zensoren es für unpassend und weigerten sich solche Namen einzutragen. Der Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern hatte sich allmählich ausgeglichen, aber auch die sozialen Gegensätze machten sich in der Namensbildung bemerkbar. Die Ritterwürde, welche von den Zensoren verliehen oder anerkannt war, kam in ihrem Namen allerdings nicht zum Ausdruck; aber es gab Beinamen, die fast nur die Ritter führten, zB. *Capito*, *Clemens*, *Festus*, *Firmus*, *Fronto*, *Maximus*, *Niger*, *Paternus*, *Rufus*¹; das war nicht gesetzlich bestimmt, und die niederen Klassen der Bevölkerung hätten gewiss gern sich diese vornehmeren Namen angeeignet, wenn nicht die Zensoren und später ihre Stellvertreter — denn es handelt sich hauptsächlich um die Kaiserzeit — sich geweigert hätten, für jeden Beliebigen diese ritterlichen Namen in ihre Listen einzutragen. Manche dieser Beinamen bezogen sich auf körperliche Eigenschaften und waren keineswegs alle schmeichelhaft, wie zB. *Crassipes* oder *Pansa*; und diese Beinamen vererbten sich, so dass sie vielleicht sogar nicht mehr richtig waren. Aus beiden Gründen hätten die Träger dieser Namen lieber einen anderen Beinamen vorgezogen, aber das erlaubte der Zensor nicht; also versuchten sie durch eine andere Etymologie den Sinn ihres Beinamens in Vergessenheit zu bringen; daher prägte *Vibius Pansa*, der Konsul d. J. 43 v. Chr., Münzen nicht mit einem Dickbauch, sondern mit einer Pansmaske².

Um es kurz zusammenzufassen: als Kennzeichen des römischen Bürgers galt 1. die Hinzufügung des Vaternamens 2. der *tribus* und 3. schliesslich die *tria nomina*; die drei Kennzeichen waren in den Zensuslisten vorhanden, ebenso wie im Sprachgebrauch des täglichen Lebens; man sieht also, dass beide in allen wesentlichen Punkten übereinstimmten.

Die Zensur hat die römische Republik nicht lange überdauert; schon Sulla hatte den Versuch gemacht, sie abzuschaffen; aber auch aus den Jahren 684/70—712/42 kennen wir 7 Zensuren, von denen allerdings nur wenige bis zu einem

¹ S. Mommsen zu CIL. V 2 p. 1100.

² S. m. Augustus I, 91.

lustrum kamen¹. Augustus erneuerte das Amt im Jahre 726/28; auch Kaiser Claudius und die Flavii haben die Zensur übernommen im Jahre 72 n. Chr.², bis Domitian dieses Amt dauernd mit der Kaiserwürde vereinigte; ein lustrum ist später nie mehr gefeiert. Sehr bald machte sich der Mangel der Zensur bei den römischen Namen bemerkbar. Der Verfall hatte schon früher begonnen³; aber jetzt nahmen auf diesem Gebiete Willkür und Gesetzlosigkeit⁴ Überhand, die besonders im dritten und vierten Jahrhundert überwogen: die Mannigfaltigkeit der römischen Namen wurde fast zu gross. Stellvertreter der Zensoren waren auch damals noch notwendig. Die Aushebung war allerdings wenigstens für die Hauptstadt faktisch suspendiert, aber es mussten doch wenigstens Listen der römischen Bürger geführt werden; das geschah auch⁵; es gab auch später Zivilstandregister⁶, die wir von M. Aurel⁷ bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts verfolgen können. In dem P. Tebtunis II Nr. 285 haben wir ein Reskript des Kaisers Gordian (a. 239) welches bestimmt, dass durch falsche Eintragung in die Register die Legitimität der Kinder nicht berührt wird. Aber das waren Bureaus von untergeordneten Schreibern, welche die Meldungen der Geburten entgegennahmen und eintrugen, irgendwelche Einwendungen konnten sie nicht mehr machen; es fehlte die Autorität des hohen Beamten⁸, der das Recht und die Pflicht hatte, über die Namen

¹ S. Mon. Ancyran. ed. Mommsen² p. 36.

² S. Ph. E. Huschke, Über den Census u. d. Steuerverfass. d. früheren röm. Kaiserzeit, Berlin 1847.

³ S. H. Cannegieter, De mutata roman. nominum sub principibus ratione, Utrecht 1758; Borghesi Oeuvr. 3, 464.

⁴ S. E. Le Blant, Recherches sur quelques noms bizarres: Revue Archéol. NS. 10, 1864, p. 4. Mowat ebd. 1868, p. 355—63.

⁵ S. W. Levison, Die Beurkundung des Zivilstandes im Altertum, Bonn 1898, S. 12.

⁶ P. Oxyrh. VI 884 pl. VI pro]fessus est filium sibi natum (vgl. Nouv. Rev. Hist. 1906, 483) descriptum et recognitum factum] ex tabula albi profession[um libero]rum nator[um]; s. Wilcken, Arch. f. Pap. 4, 267; Levison, Zivilstand S. 68. 75 ff.

⁷ Scr. hist. Aug. (ed. Peter) M. Aurel. 9 Inter haec liberales causas ita muniuit, ut primus iuberet apud praefectos aerarii Saturni unumquemque ciuium natos liberos profiteri intra tricensimum diem nomine inposito.

⁸ Von höheren Beamten, die mit der Oberleitung des Schät-

der römischen Bürger zu wachen und die Gesetze und den Brauch der Väter durchzuführen. Mit dem Ende der Zensur kamen auch die Gesetze der römischen Namengebung bald in Vergessenheit.

Leipzig.

V. Gardthausen.

zungsgeschäfts oder mit der Aufstellung einer allgemeinen Bürgerliste in Rom beauftragt gewesen wären, findet sich aus dieser Epoche keine Spur (Mommsen, R. St. R. 2, 416).